

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-59864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-59864)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlpungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, den 24. September 1850.

N^o 77.

Was wird das Programm der Majorität im Landtage sein?

Die Blätter der Regierungspartei verkündigen dem Lande: Die Ministerkrisis ist vorbei! Wäre darunter nur das zu verstehen, worüber jene Blätter in den leztverfloffenen Wochen große Worte gemacht haben, ohne daß es ihnen gelang, irgend ein Interesse dafür anzuregen, so würde diese Verkündigung im Lande eine Ausnahme finden, von welcher die Apostel des vermeintlichen großen Tagesereignisses vielleicht sehr überrascht sein würden, nämlich eine solche, an welcher die eifrigste Kälte und die unbeschreiblichste Gleichgültigkeit das Hervorstechendste sein müßten. Aber wir wollen uns gern der Hoffnung hingeben, daß die Sache endlich eine andere, tiefere Bedeutung haben soll; wir wollen uns noch einmal, der Hoffnung im Interesse unseres Landes, welches seit länger als einem Jahre die Geduld hat üben müssen, in seinen Hoffnungen auf Verbesserungen und auf Erfüllung beschworener Verheißungen sich getäuscht zu sehen und unter dem Zwiespalt der Staatsgewalten mißhandelt zu werden. So lange wir das Staatsgrundgesetz besitzen, haben wir in der Stellung, in welcher diejenigen, welche constitutionelle verantwortliche Staatsminister sein sollten, sich genügten, nichts anders erblicken zu können als eine unaufhörliche Ministerkrisis. Saben und hörten wir doch nichts Anderes, als bedauerndes Achselzucken, so oft im Interesse des Gemeinwohls die gerechtesten Anträge an die Staatsregierung ergangen waren, und hörten wir doch immer nur die trostlose Antwort: es werde sehr schwer halten, dazu die erforderliche Zustimmung zu erlangen! Das war Halbheit und beklagenswerthe Schwäche von beiden Seiten. Man wollte und wollte auch nicht, Man wollte die constitutionelle Staatsform aber scheute vor ihren Konsequenzen zurück, oder richtiger vielleicht, man hatte ihr eigenstes Wesen gar

nicht begriffen. — Wir wollen uns der Hoffnung gern hingeben, daß es nun anders werden soll, wenn der Nachricht von der Ministerkrisis hinzugefügt wird: „die constitutionelle Stellung des Ministeriums sei eine mehr gesicherte geworden“, oder im Styl der Neuen Blätter: „die Geschäftsverhältnisse im Ministerium sollen in einer der constitutionellen Verantwortlichkeit mehr entsprechenden Weise geordnet werden“. Wir wollen den Tag segnen, an welchem dieser Entschluß gefaßt wurde, wenn es wirklich Ernst damit ist, wenn Thaten Euren Worten folgen, wenn Beweise davon abgelegt werden, daß an die Stelle bürokratischen Dünkels und dynastischer Verblendung pflichttreue Sorge für das Gemeinwohl getreten ist, und daß die Einricht Boden gefunden hat, daß alle Bestrebungen, ein Land zu beglücken, eitel Thorheit sind, wenn das Volk selbst sie als solche nicht zu fassen vermag. Wenn Ihr ehrlich, wenn Ihr constitutionell seid, wollen wir ministeriell sein!

Aber damit auch wir ehrlich sind, wollen wir die näheren Bedingungen gleich dabei setzen, auf die Gefahr hin, daß aus dem Pakte zwischen Euch und uns nimmermehr etwas werden kann.

Konstitutionell nennen wir denjenigen, welcher bei seinem Thun und Handeln seinen Verfassungseid stets vor Augen hat, daß er das Staatsgrundgesetz halten will, und zwar nicht zum Narren halten. Wollt Ihr aber das, so müssen die Privilegien der Krone in Betreff Landtagsauflösung und Vertagung Euch wie ein arcanum sein, an welches Ihr nur mit heiliger Scheu, wie der gewissenhafte Arzt an die Giftbüchse, zögernd die Hand legt, nicht zum Knabenspiel auf das Geschrei unbesonnener Idioten oder auf die Eingebungen, wodurch kleinliche Eigenliebe und Selbsterhöhung den Kopf berücken möchte. Wollt Ihr constitutionell sein, so muß es Euch als das gesetzlose verbrecherische Treiben eines Räubers erscheinen, unter dem Deckmantel des Buchstabens

der Verfassung, verfassungswidrig dem einseitigen Willen der einen Hälfte der Staatsgewalt rechtlose Geltung zu verschaffen durch unberechtigte Vertagung oder Auflösung der Volksvertretung, oder gar in diesen äußersten Mitteln, welche Vertrauen Euch in die Hand gab, in niedriger Treulosigkeit ein kümmerliches Schutzbach zu suchen, unter welchem dem absoluten Regiment auf Tage, Wochen oder Monate das Fortleben leichtsinnig geküßt werde.

Doch das werdet Ihr halten können; denn im Oldenburger Lande ist die Volksstimme, die wahre Stimme der öffentlichen Meinung, laut und deutlich genug zu Eurer Kenntniß gekommen durch die Experimente der verfloßenen zwölf Monate, und das Auflösungsgeheiß wird gedankenlos weder im Kasinoale noch sonst wo mehr Euer Ohr beehren; und Eure Radowige gänge Euch ja wohl nicht mehr.

Aber wir halten noch eine Bedingung des Friedens zwischen Euch und uns.

Sollen wir Euch constitutionell nennen, so muß das Staatsgrundgesetz mit seinen Satzungen nicht bloß Eure äußerliche Zucht und Nichtsnur sein, sondern Ihr müßt auch eingegangen sein in den Geist und Sinn der constitutionellen Staatsform. Die aber beruhen in einer Wahrheit, abgeklärt aus den Erfahrungen von Jahrhunderten des monarchischen Regiments in bürokratischer Allmacht und doctrinärer Schulweisheit, nämlich in der Einsicht: daß der Kopf und Geist des Einzelnen nimmermehr ausreicht zur Gesetzgebung nach dem Bedürfnisse Aller und zur befriedigenden Leitung der öffentlichen Angelegenheiten; daß, wenn das Wahre und Beste freilich überall nur annähernd vom Menschengesichte gefunden werden kann, die parlamentarische Berathung vieler aus den verschiedenen Lebenskreisen des Volks nach dem Vertrauen desselben hervorgegangen, wo die verschiedensten Anschauungsweisen und Lebens- und Berufserfahrungen abschleifen von den Schladen einseitiger Gedankenaufstellung, das Zeitgemäße, das Vernünftige, das dem Staatszwecke, welcher die Befriedigung Aller ist, am nächsten Entsprechende zu Tage fördert. Achtung vor Majoritäten, ist die Grundbedingung constitutioneller Genügnungen! Mit ihr tretet in den Ständesaal. Seht dort nicht auf den Einzelnen, dem Ihr Euch vielleicht sehr überlegen erscheint an Geist und universeller Bildung, sondern seht ihn nur als das Glied des Ganzen, in dem eingefügt zu sein und seine Stelle auszufüllen zu Herstellung der Allgemeinheit, ihm Werth und Bedeutung verleiht, welche seine Einzelkraft — (und auch die Euxige!) — weit übertragt. Lernet das Ueberwachen der Einzelmeinung für unziemliche Thorheit zu

erkennen, wo über das, was zum Wohl Aller gereichen soll, zu Rathe geseffen wird.

Seid constitutionell auch in diesem Sinne und wir wollen ministeriell sein!

V e s e f r ü c h t e.

Ein Oldenburger Correspondent der Weserzeitung, ein ministeriell sein Wollender durch Dick und Dünn, nimmt gegen unsern Landtag den Mund gewaltig voll und sagt: derselbe habe gegen die Regierung systematisch Opposition gemacht und jeden Schritt derselben „herabgewürdigt“. Daß doch Jemand noch so blind sein kann, zu hoffen, dergleichen werde bei verständigen Lesern Beifall finden. Kann von Herabwürdigung überhaupt die Rede sein, so würden doch wohl diejenigen sich selbst herabgewürdigt haben, welche Anträge einbrachten, die das Schicksal hätten, einstimmig oder gegen 3 bis 4 Stimmen verworfen zu werden. Ja, wenn wir keine stenographische Protokolle über die Landtagsverhandlungen hätten, dann könnte solche Verlästerung gutes Spiel haben! Aber jetzt kann Jeder haarklein lesen, wie es im Landtage hergegangen ist; daß dort kein Oppositionskampf war, sondern daß die ministeriellen Ansichten im ganzen Landtage so wenig Anklang fanden und so wenig der öffentlichen Meinung und dem Wohl des Landes entsprechend waren, daß Niemand für sie stimmen durfte und wer gleichwohl nicht dagegen stimmen möchte, lieber den Saal verließ. Das hat sich öffentlich zugetragen und liegt gedruckt vor; und es wäre wahrlich klüger gehandelt, nicht wieder daran zu erinnern. War es doch ein erster Versuch. Vielleicht geht's nächstens besser! Mantuffelschen im Kleinen werden hoffentlich nicht wieder aufgeführt werden.

Oberst Mosle bietet in den wöchentlichen Anzeigen sein Haus zum Verkauf aus. Vielleicht kauft's Herr von Radowis, mit welchem es in Berlin auch gründlich alle zu sein scheint. Wanderten doch Fürsten und Könige aus; warum nicht auch Gothaer Lichter?

Als auf dem constituirenden Landtage die Freunde des allgemeinen Stimmrechts direkte Wahlen fordernten als die einzig vernünftige Art, Volksvertreter zu wählen; da erhoben die Gegner großes Geschrei darüber, daß dadurch zu Wühlereien viel zu viel Gelegenheit gegeben werden würde. Jetzt, da bei der Wahl zur Synode der erste Versuch damit gemacht ist, hört man nur die Klage, daß eine Verständigung unter den Wählern so schwer zu erreichen sei. Natürlich! Die große Menge läßt sich viel schwerer überreden, als eine Stube voll

Wahlmänner. — Wie haben doch die Erfahrung deren zwei Jahre hingereicht, zu zeigen, daß unsre Gegner in allen Dingen Unrecht hatten. — Mein Nachbar studirt jetzt viel in den Protokollen des ersten Landtags und er sagt: man könne daraus mancherlei lernen. Zuweilen aber macht er dabei fast grimmiige Gebärden und schlägt sich heftig an die Stirn. — Ich glaube, dann liest er vom Verjährungsrechte der Krone und von den Vorzügen des absoluten Veto.

Beiträge zur Kritik des Jagdgesetzes.

Vom Lande.

1. Wir klagen über die Unthätigkeit unsers Ministeriums — jetzt liegt eine That desselben vor uns — ein Jagdgesetz, durch welches — wie die Weferzeitung sagt — die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums in dem glücklichen Lande Oldenburg wieder hergestellt ist. Unsinniges Gewäsch! Weil hier und dort ein Jäger mit basenmörderischen Gelüsten im Felde herumerschleicht, soll Leben und Eigenthum bedroht sein! Wir haben von allen Seiten her Erkundigungen eingezogen und müssen darnach behaupten, daß die Jagdfreiheit nicht ein Menschenleben gekostet hat, und daß, außer vielleicht ganz im Anfange, den Grundeigentümern kaum ein tagirbarer Schaden von den Jägern zugefügt ist.

Wir halten deshalb das fragliche Gesetz für keineswegs so dringend und eilig, daß man damit nicht bis zum Zusammentritt des Landtags (welchen die Regierung ja jeden Tag einberufen kann) recht gut hätte warten können.

Da aber das Ministerium nur solche Gesetze für sich allein erlassen darf, welche keinen Aufschub bis zum nächsten Landtage zulassen, so ist nach unsrer Meinung die ganze Verordnung basirt auf einen durchaus unredlichen Gebrauch der dem Ministerium im Art. 160. 2. des St. G. G. eingeräumten Rechte.

2. Was den Inhalt des Gesetzes anlangt, so sind durch dasselbe die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht geradezu verletzt — das Jagdrecht des Eigenthümers ist scheinbar respectirt und es ist im Staatsgrundgesetze der Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen. Dennoch müssen wir aber der Ansicht sein, daß das staatsgrundgesetzliche Jagdrecht des Eigenthümers indirect gekränkt und mehr als es die Gründe der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls fordern, beschränkt ist. Habe ich das Jagdrecht auf meinem Lande, so habe ich auch das Recht, einem dritten die Ausübung beliebig zu gestatten, ebenso wie ich das Recht habe, einem Dritten zu gestatten, in meinem Walde Holz zu schlagen, in meiner Wiese Gras zu mähen.

Was würde nun der Eigenthümer sagen, wenn ein Gesetz vorschriebe:

Wenn du Jedem gestatten willst, in deiner Wiese Gras zu mähen, so mußt du ihm einen amtlich beglaubigten Erlaubnißschein geben.

Würde der Grundeigentümer nicht sagen: das ist unerhört, empörend??

Und doch sagt das Jagdgesetz indirect ganz dasselbe: Wenn du einem Andern gestatten willst, auf deinem Grund und Boden zu jagen, so mußt du ihm einen amtlich beglaubigten Erlaubnißschein geben.

Freilich, das Gesetz ist sehr gewandt abgefaßt. Fehlt ein solcher amtlich beglaubigter Schein, so wird nicht der Eigenthümer, sondern der Dritte (Jagende) gestraft. Allein ändert das die Sache? Der angeführte Satz liegt klar und bestimmt in dem Gesetze und ob die aus demselben entstehende Belästigung den Eigenthümer oder Andre trifft, ist ziemlich einerlei. Sie trifft aber auch den Eigenthümer. Nehmen Sie den Fall, es besuchen Sie Freunde. Eine Jagdpartie wird vorgeschlagen auf Ihren Gründen. Sie wollen aufbrechen — aber da fehlen die amtlich beglaubigten Scheine, und geben Ihre Freunde ohne diese, so werden sie mit Geldstrafe bis 25 Thlr. belegt, denn nach dem Gesetze kann nicht einmal Ihre Gegenwart und persönliche Erklärung Ihre Freunde schützen! Sie dürfen nicht einmal Ihre Freunde mitnehmen, ohne ihnen amtlich beglaubigte Erlaubnißscheine à 30 gr. in die Tasche zu stecken. Das scheint Ihnen unglaublich? Nun fragen Sie einmal Ihr Amt, ob ich nach dem Gesetze nicht Recht habe?

Aber — ist denn etwa diese Vorschrift (daß Jeder, der auf fremden Gründen jagen will, einen amtlich beglaubigten Schein des Eigenthümers in der Tasche haben muß) aus den im Staatsgrundgesetze gedachten Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls gerechtfertigt?

Ich wäre auf die Rechtfertigung neugierig. Verlangte man, um den Polizeibeamten die Aufsicht zu erleichtern, einen einfachen Schein des Eigenthümers, so ließe sich das noch hören, obgleich man doch solche Scheine nicht verlangt, wenn Jemand in eines Andern Walde Holz schlägt, Eicheln sammelt u. s. w. Es ließe sich aber noch hören. Allein wozu ein amtlich beglaubigter Schein à 30 gr.? Fürchtet man, daß der Jäger sich falsche Scheine selbst machen werde? Gegen Falscher haben wir Gesetze. Falscher werden bei uns nach Recht transportirt und findet der Polizeibeamte den ihm vom Jäger vorgezeigten einfachen Schein verdächtig, so kann er ihn ja bis zum andern Tag behalten und den Eigenthümer fragen, ob er echt sei.

Hiernach ist unsre Meinung, daß die Grundbestimmung des ministeriellen Jagdgesetzes eine ganz unnöthige, durch Nichts gerechtfertigte Belästigung des Eigenthümers und der Bürger überhaupt herbeiführt. Nach unsrer Meinung hätte entweder die ganze Bestrafung der unberechtigten Jäger von dem Willen des Grundeigentümers abhängig gemacht werden müssen, da nur er und nicht die Gesamtheit des Volks bei der Sache interessiert ist, oder aber, wenn dieses unpraktisch scheinen könnte, so hätte der §. 1. des Gesetzes einfach lauten müssen:

Niemand darf ohne Erlaubnißschein des jagdberechtigten Grundeigentümers eine fremde Wildbahn betreten.

Zur Sicherung der Controle hätte hinzugesetzt werden mögen:

Wer auf fremdem Grund und Boden jagend getroffen wird, sich über die vom Eigenthümer ertheilte Erlaubniß nicht sofort durch schriftlichen Schein oder sonst genügend ausweisen kann und dem Polizeibeamten unbekannt ist, muß sich auf Verlangen des Polizeibeamten behuf seiner Legitimation sofort mit in das Haus des Eigenthümers oder zum Amte begeben bei Vermeidung der §. 9. gedrohten Strafe.

B. In hiernach die Haupt- und Grundbestimmung des Gesetzes nach unserer Ansicht eine verkehrte und verkehrte, so läßt sich von den weiteren einzelnen Bestimmungen nicht viel Besseres sagen.

Der §. 3., nach welchem Begleiter der landesfürstlichen Familien und Forstbeamte und deren Begleiter keines Erlaubnißscheins bedürfen, enthält offenbar eine ungerechte Bevorzugung, theilweise auch Wiedereinführung von Standesvorrechten, welche nach Art. II. §. 7. der Grundrechte abgeschafft sind. In §. 5. begreift man nicht, weshalb der Bauer nicht seinen Knecht auf die Jagd schicken darf, weshalb Offiziere und Soldaten, welchen die Menschenjagd schon vor vollendetem 24ten Jahre gestattet ist, zur Gassenjagd nicht geeignet befunden sind u. s. w. u. s. w.

§. 9. scheint inhuman. Geringlich gilt keine Geldstrafe von 3 $\mathcal{P}$ Cour. einem Tage Gefängniß (24 St.) gleich (Art. 39 des St. G. B. und N. B. dazu). Eine Geldstrafe von 1 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{P}$ ist also 12 Stunden Gefängniß, dem geringsten Maaß der Freiheitsstrafe, welches bisher in der Praxis angewendet zu werden pflegt. Ist es nun recht, daß der Reiche eintretenden Falls mit 1 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{P}$ Geldstrafe davon kommen, der Arme aber dafür eine der doppelten Geldstrafe gleichkommende Gefängnißstrafe erleiden soll?

§. 12. Die Denunziantenprämien sind längst vom Volke, wie von den Juristen, als etwas Unwürdiges erkannt und dennoch 1850 Sept. 1. vom Ministerium Buttel wieder eingeführt.

4. Nach allem Diesem bestätigt uns auch dieses Gesetz wieder den Sag, daß für die jetzige Zeit Gesetze für das Volk nicht mehr hinter dem grünen Tische gemacht werden können.

Wir werden erwarten, wie die Grundbesitzer, welche sich jetzt theilweise, offenbar aus Mißverstand, über das Gesetz freuen, klagen werden, wenn dasselbe erst ausgeführt wird. Die petitionirenden Grundbesitzer werden dann erkennen, welche Noth sie sich gebunden haben.

Entweder — Oder.

Entweder ist nach der Deduction des Ministeriums auf dem Landtage der Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 nebst der daran geknüpften Aus-

Die auswärtigen Bestellungen auf das mit dem 1. October beginnende vierte Quartal des „Beobachters“ werden bei der Postamts-Zeitungs-Expedition in Oldenburg gemacht; auch nehmen alle Postexpeditionen des Landes Bestellungen an. — Der Betrag von 36 Gr. per Quartal wird voraus unfrankirt an die zuerst genannte Expedition eingesandt. — Damit die Exemplare vollständig geliefert werden können bitten wir, die Bestellungen noch vor Ablauf dieses Monats machen zu wollen. Die Redaction.

Redacteur: Wilhelm Galberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

führungsmaßregel der damaligen Centralgewalt für unsern Militär-Stat maßgebend, dann müssen wir die Cavallerie beibehalten, dürfen aber auch die Infanterie nicht auf 1 $\frac{1}{2}$ Procent reduciren; oder es gilt die Bundeskriegsverfassung, wonach Oldenburg für 1 Reiter 3 Infanteristen stellen durfte aber auch mußte, dann müssen wir nach dem Beschlusse des Landtags unser Contingent von 1 $\frac{1}{2}$ Procent in Infanterie stellen und also die Cavallerie abschaffen.

Oder giebt es etwa noch ein Drittes? — a —

Gingefandt.

Als Rechtfertigung des Aussages „Scholz als Richter“ von Köbbelen (Beob. Nr. 72.) und als Widerlegung des Aussages „Würdigung“ 2c. von dem Protokollisten Wichmann (Beob. Nr. 74.) wird es vollkommen genügen, die Entscheidung des Stadt- und Landgerichts in der besprochenen Sache hier folgen zu lassen. Sie lautet:

„Relevanzbescheid.“ In Sachen des Agenten Köbbelen, Klägers und Appellanten, wider den Bademeister Christ. Friedr. Gögl, Beklagten und Appellaten, wegen 45 $\mathcal{P}$ Cour. Ankosten und 36 $\mathcal{P}$ Gold Bemühungsgebühren wird bei befundener Erheblichkeit der ersten also lautenden Beschwerte,

weil darin dem Beklagten die erbetene Restitution wider das Präklusivdecret und unbedingte Mandat vom 13. 20. April d. J. ertheilt, das Erkenntniß des Stadtmagistrats vom 15. Juli d. J. aufgehoben und abändernd erkannt:

„daß die vom Beklagten und Appellaten wider den in dieser Sache erlassenen unbedingten Befehl vom 13. April 1850 erbetene Restitution nicht zu ertheilen sei, sondern es bei dem unbedingten Befehl sein Bewenden haben müsse, unter Verurtheilung des Beklagten und Appellaten in sämtliche Kosten erster Instanz, soweit darüber noch nicht erkannt, und in die Appellationskosten.“

Oldenburg, aus dem Stadt- und Landgerichte, 1850. Sept. 7.

Die Versammlung der Vereine für Schleswig-Holstein

am 22ten dieses war trotz des sehr schlechten Wetters von Vereinsmitgliedern aus Jever, Neuenburg, Zetel, Bochhorn, Varel, Delmenhorst, Closterb. und Zwischenahn besucht. Den Vorsitz führte Obergerichtsrath Wibel. An den Verhandlungen theilnahmen sich vornämlich die Herren Möllin, Niebuhr, Glosier, Müder, v. Fink, v. Wedderkop und Brader. Von allen Seiten sprach sich warmer Eifer für die vaterländische Sache aus. Das Nähere über die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse müssen wir bis zur nächsten Nummer vorbehalten.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Freitag, den 27. September 1850.

N^o 78.

Die Union oder der preussische Sonderbund.

„Die Männer der elastischen Centrumpartei aus der Frankfurter Nationalversammlung, mit Herrn v. Gagern an der Spitze, versammelten sich am 26. Juni zu Gotha und verzichteten auf die Ausführung ihrer Beschlüsse in Frankfurt, gaben ihre unerschütterlichen Vorsätze und schriftlichen Erklärungen der Vergessenheit preis und beschloßen, ihren ganzen Einfluß zur Förderung der Pläne der preussischen Regierung zu verwenden, gegen die sie vor wenigen Wochen den Kampf auf Leben und Tod zu führen gemeint waren.“

Also die Berliner „Nationalzeitung“ in einem kürzlich gegebenen Rückblicke auf die preussische Politik in der deutschen Verfassungsfrage.

Wir begreifen die bitteren Gefühle, welche diesen Herren und ihren getreuesten Anhängern in unserem Oldenburg jetzt aus der endlichen Einsicht in diese preussischen Pläne und aus der Wahrnehmung erwachsen müssen, daß man sie nur als die Werkzeuge gebraucht hat, den preussischen Einfluß im Norden von Deutschland durch die Verbindung mit den kleinen Staaten zu verstärken. Wir verlangen von dieser Stimmung keine unbefangene Reflexion über die Calamität und heillose Verwirrung, die sie dadurch über ganz Deutschland gebracht haben; auch wollen wir ihnen den Trost nicht verargen, welchen sie aus den Vorwürfen schöpfen, die sie jetzt den Personen der preussischen Staatslenker machen, wenn wir auch von Anfang an der Ansicht waren, daß es die Sache der Union ist, welche von der Selbstsucht erzeugt, den Keim des Todes in sich trägt. Noch weniger verlangen wir von ihnen ein unparteiisches Urtheil über ihre Gegner. Aber was uns nachgerade unendlich wird, das ist die „deutsche Gesinnung“, die sie auch jetzt noch, ein um das andere Wort, im Munde zu führen fortfahren. Wenn man

ihnen früher einwandte, wie es sich denn mit dieser deutschen Gesinnung vertrage, das gemeinsame Vaterland durch das preussische Bündniß auseinander zu reißen; wenn man ihnen vorstellte, wie der Franzose von allen Parteien als Landesverräter gebrandmarkt werden würde, der zum Zwecke einer politischen Umgestaltung seines Vaterlandes darein willigen wollte, auch nur ein Dorf aus dem staatlichen Verbande Frankreichs zu entlassen, während sie auf dem besten Wege seien, durch diese sonderbündlerische Aufrichtung ihres Großpreußen einen feindlichen Gegensatz staatlich und verfassungsmäßig zu sanctioniren, den die nationale Sehnsucht vielleicht in Jahrhunderten nicht wieder überwinden werde — dann beriefen sie sich auf ihren berühmten „Kern“ und dessen Anziehungskraft, und man konnte den Irrthum ihrer Voraussetzung bestreiten, aber darum ihrem deutschen Willen nichts anhaben. Und wenn man ihnen ferner einwandte, wie aber dann, wenn, was doch als möglich zugegeben ist, Baiern und Württemberg nicht beitreten, Hannover und Sachsen nicht wieder gewonnen werden, und Preußen nun, wenn nicht mit Vielen auch mit Wenigen sich schon begnüge und zum Augment seines Martialisstaats Euch festhielte — dann versicherten sie heilig und theuer, daran sei kein Gedanke, in Berlin sei es noch keinem politischen Manne in den Sinn gekommen, einen Bundesstaat ohne Hannover und Sachsen zu Stande zu bringen. „Von der Eventualität, daß die kleinen Staaten einen preussischen Bundesstaat bilden, sei keine Rede“ *). Das rechtliche und factische Verbleiben Hannovers und Sachsens bei dem Bündnisse verstehe sich als nothwendige Voraussetzung desselben ganz von selbst **).

*) Stenograph. Ber. des 2. allgem. Landtags, S. 172.

**) Stenograph. Ber. des 3. allgem. Landtags, Sitzung 16. Seite VIII.

